

74Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Jänner 1956

422/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Herzle, Kindl und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend die Aufwertung der in § 102 des Einkommensteuergesetzes fest-  
gelegten Pauschbeträge.

-.-.-.-.-

Nach § 101 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. 1/54, haben In-  
haber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen Anspruch auf einen beson-  
deren Freibetrag in der Höhe von 4368<sup>S</sup> jährlich, der zum Zwecke des Steuer-  
abzuges auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist.

Der § 102 gewährt Körperbehinderten einen ähnlichen Freibetrag als  
Pauschbetrag zur Abgeltung aussergewöhnlicher Belastungen, die durch die Kör-  
perbehinderung veranlasst sind. Der Betrag ist jedoch nach Prozenten der Min-  
derung der Erwerbsfähigkeit differenziert und erreicht im Höchstausmass, näm-  
lich bei 95- bis 100prozentiger Erwerbsunfähigkeit bei weitem nicht den in  
§ 101 für Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen festgelegten  
Freibetrag. Eine derartig hochgradige Körperbehinderung gibt lediglich auf  
einen Freibetrag von 1500 S Anspruch, der sich lediglich im Falle der Erwerbs-  
tätigkeit um einen weiteren Pauschbetrag für erhöhte Werbungskosten von  
1000 S erhöht.

Im Hinblick darauf, dass es sich beim Personenkreis des § 102 haupt-  
sächlich um die bedauernswerten Opfer des Krieges handelt, erscheint eine  
Aufwertung der in § 102 (3) vorgesehenen Pauschbeträge und eine Angleichung  
an den in § 101 vorgesehenen Freibetrag dringend geboten. Dem im § 101 ge-  
nannten Personenkreis bleibt die Sonderstellung auch dann noch gewahrt, da  
in diesen Fällen ja der Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit entfällt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-  
minister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat den Entwurf einer  
Novelle zum Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. 1/54, zur Beschlussfassung vor-  
zulegen, in dem die in § 102 des genannten Gesetzes vorgesehenen Pauschbe-  
träge zur Abgeltung etwaiger aussergewöhnlicher Belastungen für Körperbehin-  
derte aufgewertet und dem im § 101 für Inhaber von Amtsbescheinigungen und  
Opferausweisen vorgesehenen Betrag angeglichen werden?

-.-.-.-.-